

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 6. Juli 2021, Nummer 6/2021

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 21
- Was ist wann geöffnet?
Seite 21
- Aus den Ortschaften
Seite 21
- Wasserverband „Südharz“
Seite 24
- Termine für Senioren
Seite 24
- Anzeigenteil
ab Seite 25

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Große Outdoor-Kunst
AUSSTELLUNG

ROSE

trifft





EUROPA-
ROSARIUM
SANGERHAUSEN

bis
**07.08.
2021**

täglich
9:30 - 19:00 Uhr

**07.08.2021
ab 19:00 Uhr**

Highlight der Ausstellung
Stimmungsvolle
Inszenierung der
Kunstwerke durch
Beleuchtung!

KUNST



ROSENSTADT
SANGERHAUSEN GMBH

www.sangerhausen-tourist.de

Aus dem Rathaus

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 06.07.2021
- Der Oberbürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes fordere ich alle in der Stadt Sangerhausen und ihren Ortschaften vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **03.08.2021** Beisitzer für die Wahlvorstände zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am **26. September 2021** vorzuschlagen.

Auf §§ 11, 49 a des Bundeswahlgesetzes weise ich ausdrücklich hin.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Werden nicht genügend Beisitzer vorgeschlagen, werde ich nach meinem Ermessen weitere Beisitzer berufen.

gez. S. Strauß

Oberbürgermeister

Auszug aus dem Bericht des Oberbürgermeisters zur 18. Stadtratssitzung am 17. Juni

Ich beginne meinen Bericht mit einigen Informationen zur **Liquidität der Stadt Sangerhausen**: Entsprechend der aktuellen Haushaltssatzung kann die Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021 über einen Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit von 19,5 Mio. Euro verfügen.

Mit aktuellem Kontostand weisen wir eine Inanspruchnahme von ca. 11,5 Mio. Euro aus. Die im Moment positive Entwicklung bei der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites ist auf die im Monat Juni geplanten Zahlungen von Landeszuweisungen von rund 2,7 Mio. Euro zurückzuführen.

Die Liquiditätsplanung wird fortwährend aktualisiert. Den Monat Juni werden wir nach derzeitigen Erkenntnissen mit rund 15,5 Mio. Euro bei der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites abschließen. Die Monate Juli und Oktober weisen jedoch in der Fortschreibung der Liquiditätsplanung eine Überschreitung der 19 Mio. Euro-Grenze aus, sodass die momentane Inanspruchnahme nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die finanzielle Situation weiterhin angespannt bleibt.

Gravierende Veränderungen zeichnen sich fortwährend im Investitionshaushalt ab. Hier kommt es weiterhin aufgrund pandemiebedingter Bauverzögerungen zu Verschiebungen der Maßnahmen.

In der zurückliegenden Stadtratssitzung konnte ich Sie über den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage, sowie über den hierzu gestellten Stundungsantrag informieren. Dieser wurde durch den Landkreis Mansfeld-Südharz bearbeitet und zwischenzeitlich korrigiert.

Zum gestellten Antrag auf Bedarfszuweisungen liegen noch keine neuen Informationen vor.

Zum Ersatzneubau der Speisehalle der Grundschule „Goethe“: Die Stadt Sangerhausen hat den Bau der Speisehalle abgeschlossen. Das Gebäude dient derzeit der etappenweisen Schulspeisung von 200 Kindern. Die alte Speise-

halle wird in den Sommerferien entsprechend zurückgebaut. Der Schulhof wird somit großzügiger, wobei der Schul- und Pausenbetrieb durch den Versorgungsverkehr nicht mehr beeinträchtigt wird.

Uns standen zusätzliche Flächen im Anschluss an die Karl-Marx-Straße zur Verfügung, welche im Rahmen des Hort-Neubaus erworben wurden. Die Flächen erweitern das Schulgelände. Daraus ergab sich die Möglichkeit, hier eine neue Speisehalle, die den hygienischen und funktionellen Anforderungen entspricht, zu bauen. Zusätzlich konnten in diesem Bereich notwendige PKW-Stellplätze errichtet werden.

Unter Berücksichtigung aller neu geschaffenen, baulichen, insbesondere auch wegetechnischen, sowie organisatorischen Gegebenheiten, führen die neuen Strukturen zu einer deutlichen Verbesserung für Schüler, Hortkinder und Mitarbeitende. Zum Beispiel können die Schüler nach Schulspeisung direkt im Hort verbleiben, was nachhaltig Zeit spart, pädagogische Freiräume schafft und zur Effizienz in Bezug auf Personal und Bewirtschaftungskosten führt.

Nun eine Reihe von Informationen zur Organisation der Impfstation durch die Stadt Sangerhausen: Mit bisher acht Erstimpfterminen und vier Zweitimpfterminen konnten wir das Impfzentrum des Landkreises bei der COVID-19-Impfkampagne unterstützen. Dabei galt das freiwillige Impfangebot grundsätzlich nur den Einwohnerinnen und Einwohnern aus Sangerhausen.

Nachdem die Termine zur Erstimpfung im Mai 2021 reibungslos den über 60-jährigen Personen der Priorität 3 angeboten werden konnten, wurde der Entschluss gefasst, weitere Impftermine auf freiwilliger Basis zu übernehmen und zu organisieren.

Die vereinbarten Termine am 2. und 3. Juni waren aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung noch ausschließlich Personen der Impfpriorisierungen 1 bis 3 vorbehalten.

Bereits zum 14. Juni hatten alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser ab 16 Jahre die Chance sich einen Impftermin zu buchen.

Die Terminvergabe erfolgte, bis auf wenige Ausnahmen, über das Onlineangebot auf der Website der Stadt. Gleichzeitig wurde die eingerichtete Telefon-Hotline durch städtisches Personal abgesichert, um Personen, die über kein Internet verfügen bzw. nicht routiniert in dessen Nutzung sind, die Möglichkeit der Inanspruchnahme des freiwilligen Impfangebots zu geben.

Die Angebote wurden sehr gut angenommen, wenngleich der erwartete ganz große Ansturm ausblieb. Festzuhalten bleibt allerdings, dass immer alle geplanten Impfdosen zu den Terminen verbraucht wurden.

Sollte es dabei bleiben, dann wurden durch die unterstützend eingerichtete Impfstation der Stadt Sangerhausen insgesamt etwa 2.250 Personen mit je einer Erst- und einer Zweitimpfung versorgt.

Ob und inwiefern der Landkreis weitere Impftermine mit den Kommunen vereinbart, kann aus heutiger Sicht nicht eingeschätzt werden. Aktuell veröffentlicht das Impfzentrum selbst, dass noch freie Termine zu vergeben sind. Die Notwendigkeit wird daher in den nächsten Tagen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz abgestimmt.

Es folgt ein kurzer Blick auf die Landtags- und Landratswahl vom 6. Juni: Die Ergebnisse der Wahl sind mittlerweile bekannt. Festzustellen ist, dass die so oft zitierte Politikverdrossenheit, sich zumindest hinsichtlich der Wahlbeteiligung, nicht verstärkt hat. Lag die Wahlbeteiligung zur

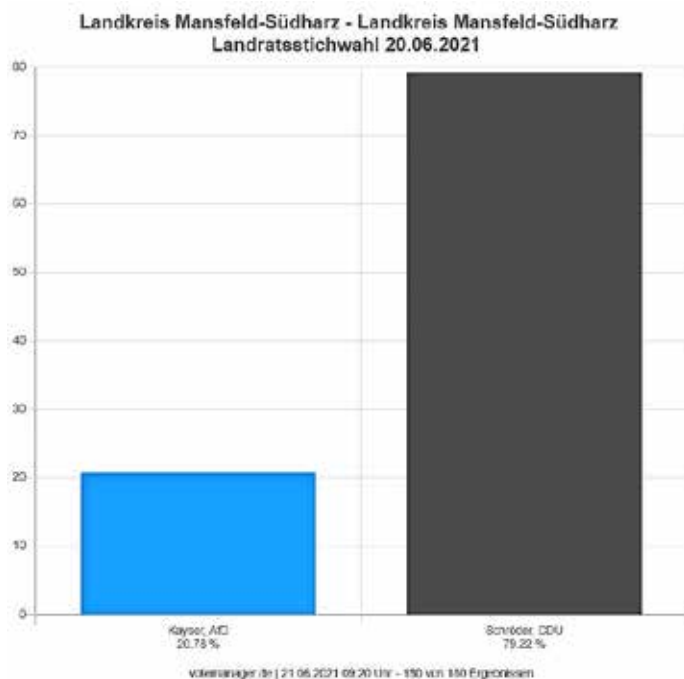
Landtagswahl im Jahr 2016 in unserer Stadt noch bei 50,39 %, stieg sie am 6. Juni 2021 auf 59,08 %. Es ist bemerkenswert und erfreulich, dass wieder mehr Menschen unserer Stadt den Weg zur Wahlurne gegangen sind – trotz der pandemiebedingten Erschwernisse.

Es ist vor diesem Hintergrund auch erfreulich zu erwähnen, dass alle Wahlberechtigten mit einem hohem Maß an Disziplin und Geduld das Wahlprozedere absolviert und die Vorgaben für Wahlen nach der 13. Eindämmungsverordnung akzeptiert haben.

Dafür möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern – ob in der Kernstadt oder in den Ortsteilen – ausdrücklich bedanken.

Zu der Landtags- und Landratswahl waren 250 ehrenamtliche Wahlhelfer notwendig, um in 29 allgemeinen und sieben Briefwahlbezirken die ordnungsgemäßen Wahlhandlungen abzusichern. Hinsichtlich der Absicherung der Arbeit in den Wahlvorständen spreche ich allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern meinen Dank aus.

Klare Fakten für André Schröder (CDU)



Grafik: Landkreis

Bei einer Wahlbeteiligung von 32,14 Prozent hat der zukünftige Landrat die Stichwahl am Sonntag, 20. Juni 2021 klar für sich entschieden. Der 52-jährige Sangerhäuser setzte sich mit knapp 80 Prozent der Wählerstimmen gegen Kontrahentin Cathérine Kayser (AfD) durch. Die Wahlbeteiligung im gesamten Landkreis liegt tatsächlich nur knapp über der von 2014. Im Duell Dr. Angelika Klein (LINKE) und Dirk Schatz (CDU) beteiligten sich 31,4 Prozent der Wählerinnen und Wähler des Landkreises Mansfeld-Südharz an der Stichwahl.

Wahlberechtigt waren insgesamt 115.925, gewählt haben 37.262. Die gültigen Stimmen lagen bei 36.630.

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Ratssitzung findet

**am Donnerstag, dem 15.07.2021, um 16:00 Uhr,
Zweifelder-Sporthalle Riestedt, Am Festplatz,
06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 18. Ratssitzung vom 17.06.2021 (wird nachgereicht)
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 6.1. Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 3-29/17 vom 22.06.2017 - Rahmenbeschluss für das Schuldenmanagement der Stadt Sangerhausen
 - 6.2. Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zur Überörtlichen Prüfung der Kassenorganisation
 - 6.3. 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Sangerhausen vom 08.11.2018 - Verschiebung Auswertung zu den Folgen der Gebührenfreiheit
 - 6.4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sangerhausen
 - 6.5. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 30.000,00 € für das Anlegen einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Sangerhausen
 - 6.6. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 67.500,00 € für die buchhalterische Zuordnung der Zuschüsse an Private für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ im Ergebnishaushalt der Stadt Sangerhausen
 - 6.7. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 43.000,00 € für Straßenbauarbeiten am Sohlweg in Wettelrode
 - 6.8. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 47 „SO Windpark Riestedt“
 - 6.9. Veränderungssperre zum B-Plan Nr. 47
 - 6.10. Beitrittsbeschluss zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022
 - 6.11. Teilnahme am Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“
 - 6.12. Beantragung des Vorhabens „Garten für Verliebte“
 - 6.13. Finanzielle Zuwendung für die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Sangerhausen

nichtöffentlicher Teil

7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
 - 7.1. Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandversammlung des Wasserverbandes Südharz (ohne Beschlussvorlage)

öffentlicher Teil

8. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich.

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 34. Sitzung des Hauptausschusses findet
am Mittwoch, dem 14.07.2021, um 18:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen,

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 15.07.2021
 - 4.1.1. Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 3-29/17 vom 22.06.2017 - Rahmenbeschluss für das Schuldenmanagement der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.2. Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zur Überörtlichen Prüfung der Kassenorganisation
 - 4.1.3. 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Sangerhausen vom 08.11.2018 - Verschiebung Auswertung zu den Folgen der Gebührenfreiheit
 - 4.1.4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.5. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 30.000,00 € für das Anlegen einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Sangerhausen
 - 4.1.6. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 67.500,00 € für die buchhalterische Zuordnung der Zuschüsse an Private für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ im Ergebnishaushalt der Stadt Sangerhausen
 - 4.1.7. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 47 „SO Windpark Riestedt“
 - 4.1.8. Veränderungsperre zum B-Plan Nr. 47
 - 4.1.9. Beitrittsbeschluss zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022
 - 4.1.10. Teilnahme am Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“
 - 4.1.11. Beantragung des Vorhabens „Garten für Verliebte“
 - 4.1.12. Finanzielle Zuwendung für die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Sangerhausen
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Information und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 15.07.2021
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Information und Anfragen
- 5.4. Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich.

Beachten Sie diesbezüglich die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Ersatzneubau der Wipperbrücke und des Mühlbach-Durchlasses in der Ortslage Wippra

Stadtverwaltung beabsichtigt in einer Einwohnerversammlung zu informieren

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd (LSBB), und die Stadt Sangerhausen beginnen unter Federführung der LSBB ab September 2021, das „Bauwerk 0052, Brücke über die Wipper“ im Zuge der Landstraße L 230 und das „Bauwerk 0052D, Durchlass über den Mühlbach“ jeweils durch einen Neubau zu ersetzen. Die turnusmäßig durchgeführten Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 hatten die zunehmende Verschlechterung der Bauwerkszustände aufgezeigt. Voraussetzung für den Baubeginn im September 2021 ist die Fertigstellung der Brückenbaumaßnahme in Friesdorf.

Mit dem Abbruch und Neubau des Mühlbachdurchlasses wird dann ab September mit einer geplanten Bauzeit von 5 Monaten in 2 Abschnitten (zuerst unter der Landstraße L 230, dann im Parkplatzbereich) begonnen. Für den Abbruch und Neubau der Wipperbrücke ist eine Bauzeit von 8 Monaten vorgesehen.

Nach der Fertigstellung der beiden Bauwerke werden für die durchzuführenden Straßenbauarbeiten (Herstellung der Asphaltfahrbahn, Pflasterarbeiten der Gehwege und Nebenanlagen) in der Wippraer Bahnhofstraße, Bottchenbachstraße, Poststraße, Doktorberg und Promenade insgesamt 2 Monate Bauzeit veranschlagt.

Die notwendigen Leitungsumverlegungen (Baufeldfreimachungen) der einzelnen Versorgungsträger (Stadtwerke Sangerhausen, Wasserverband Südharz, MIDEWA, Telekom, Straßenbeleuchtung) erfolgen vor, während und nach dem Brückenbau in Abstimmung mit den am Bau Beteiligten.

Da verschiedene der oben aufgeführten Arbeiten teilweise zeitgleich ausgeführt werden sollen, beläuft sich die Gesamtbauzeit auf 14 Monate. Die Fertigstellung der Maßnahme ist nach derzeitigem Planungsstand im Oktober 2022.

Die Umleitung für den Schwerverkehr erfolgt über die Bundes- und Landstraßen B 242 Harzgerode - B 86 Mansfeld - B 86 Sangerhausen - L 151. Für Fahrzeuge bis 3,5 t sind die Bundes-, Land- und Kreisstraßen L 230 Wippra - B 242 - K 2340 Rammelburg/Friesdorf - L 230 Wippra als Umleitungstrecke vorgesehen. Eine Behelfsbrücke ist im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen. Innerorts sind die Grundstücke mindestens fußläufig erreichbar.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt zu diesem Thema in einer Einwohnerversammlung in Wippra zu informieren.

Beschlüsse der 18. Ratssitzung vom 17.06.2021

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-18/21

Abberufung des stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Riestedt innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, Herrn Sebastian Modl als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Riestedt mit Wirkung vom 17.06.2021 abzuberufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-18/21

Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Riestedt innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 17.06.2021 Herr Sebastian Modl zum Ortswehrleiter und Herr Christian Klabe zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Riestedt für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-18/21

Berufung des stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lengefeld innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 17.06.2021 Herr Philipp Wontroba zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lengefeld für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-18/21

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 141.000,00 € für die Machbarkeitsstudie „Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen“

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt nach der Beratung in der Stadtratssitzung den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 141.000,00 € für das Vorhaben der Machbarkeitsstudie „Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen“ im

- Produkt 57110100 – Wirtschaftsförderung
- 52910000 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen zu.

Die Deckung erfolgt aus dem

- Produkt 57110100 – Wirtschaftsförderung
- Sachkonto 41410000 – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land
- Betrag 101.700,00 €.

sowie

- Produkt 31540100 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Ausländer
- Sachkonto 53180000 – Zuschüsse an übrige Bereiche
- Betrag 39.300,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-18/21

Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, den Entwurf der Begründung und der Planzeichnung vom Mai 2021 zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Das Aufhebungsverfahren wird gem. § 12 (6) BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-18/21

Beschluss zur öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 43 „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen, gem. der beigefügten Anlagen, öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-18/21

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für 2021

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Umlagejahr 2021, welche sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-18/21

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für 2021

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für das Umlagejahr 2021, welche sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-18/21

Neuabschluss Konzessionsvertrag mit MIDEWA für die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Wippra

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage 1 beigefügten Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und der MIDEWA für die Dauer von 20 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2042) abzuschließen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt frühestens 10 Tage nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-18/21

Einlage enviaM-Aktien in KOWISA zur Bündelung der Anteile der Kommunen an den Regionalversorgungsunternehmen

Beschlusstext

1. Der Einlage von 30.715 enviaM-Aktien in die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH) wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, einen entsprechenden Einlagevertrag mit der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH und der KBM Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der envia Mitteldeutsche Energie AG abzuschließen und alle für die Vornahme der Einlage notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen hat folgende Stellen öffentlich ausgeschrieben:

Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachdienst Soziales und Sport

Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachdienst Finanzen
Mitarbeiter (m/w/divers) für den städtischen Bauhof
Standesbeamter (m/w/divers)

Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachdienst Tiefbauverwaltung

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Europa-Rosarium auf der BUGA in Erfurt

Oberbürgermeister Sven Strauß, Rosenkönigin Tina I., Bergmann Thomas Wäsche und weitere Vertreter der Stadt eröffneten am 14. Juni die Sangerhäuser Themenwoche mit einem Rundgang



Die Bundesgartenschau 2021, kurz BUGA, beschränkt sich mit den 25 Außenstandorten nicht nur auf Erfurt. In Nachbarschaft zu Erfurt hat Thüringen eine Vielzahl von Garten- und Parkanlagen mit historischer Bedeutung und Einmaligkeit vorzuweisen. Diese sind anlässlich der BUGA Erfurt in einem Gartennetzwerk vereint.

Das Europa-Rosarium der Stadt Sangerhausen ist ein Außenstandort davon.

Mit einer Themenwoche (14. bis 20. Juni) rund um das Thema Rosen, aber auch zur Bergmannsgeschichte, brachte sich Sangerhausen bei unseren thüringischen Nachbarn ins Gespräch. Oberbürgermeister Sven Strauß, Rosenkönigin

Tina I., Bergmann Thomas Wäsche sowie weitere Vertreter unserer Stadt, eröffneten die Themenwoche mit einem Rundgang. Die Berg- und Rosenstadt präsentierte sich u. a. weiter mit stilvoller Pianomusik in der Peterskirche am 15., mit einem Bergmannstag am 16. und mit Vorträgen rund um das Thema Rosen am 17. Juni. In der Orangerie des ega-Parks informierte die Rosenstadt Sangerhausen GmbH ausführlich eine Woche lang über das Europa-Rosarium und über unsere Region.

Noch bis zum 10. Oktober feiern die Thüringerinnen und Thüringer mit ihren Gästen ein Fest der Gartenfreude, einen blühenden Sommer unter freiem Himmel und eine Gartenschau mit 430.000 m² Ausstellungsfläche, 87.000 m² Blumen- und Pflanzenmeer, über 50 Themen- und Schau-gärten, 23 Blumenhallenschauen, Ausstellungen und viele weitere Attraktionen.



v. l.: Bergmann Thomas Wäsche, OB Sven Strauß, Rosenkönigin Tina I. und der singende Bergmann, der mit Mandoline und Dudelsack für richtig Trubel gesorgt hat.

Erläuterungen zum Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz

Fachdienst Ordnungsangelegenheiten informiert

Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung, haben die Stadt Sangerhausen und die Stadt Harzgerode eine gemeinsame Zweckvereinbarung geschlossen.

Hierbei werden Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gemeinschaft-

lich wahrgenommen, welche über das eigene Gemeindegebiet hinaus wirken können.

Einsichtnahme in diese Zweckvereinbarung ist bei der Stadt Sangerhausen

Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
 Markt 7 A

zu den üblichen Sprechzeiten möglich.

Öffentliche Auslegung zur Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet "Am Grabenweg" der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet "Am Grabenweg" der Stadt Sangerhausen beschlossen. Gemäß § 3 (2) BauGB ist der Planentwurf einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig werden gemäß § 4 (2) BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung steht entsprechend den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 **vom 28.06.2021 bis 17.08.2021** auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter [www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen zur Verfügung](http://www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche_Auslegungen_zur_Verfuegung).

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a

vom 14.07.2021 bis zum 17.08.2021 eingesehen werden:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift (nach erfolgter Terminvereinbarung) oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

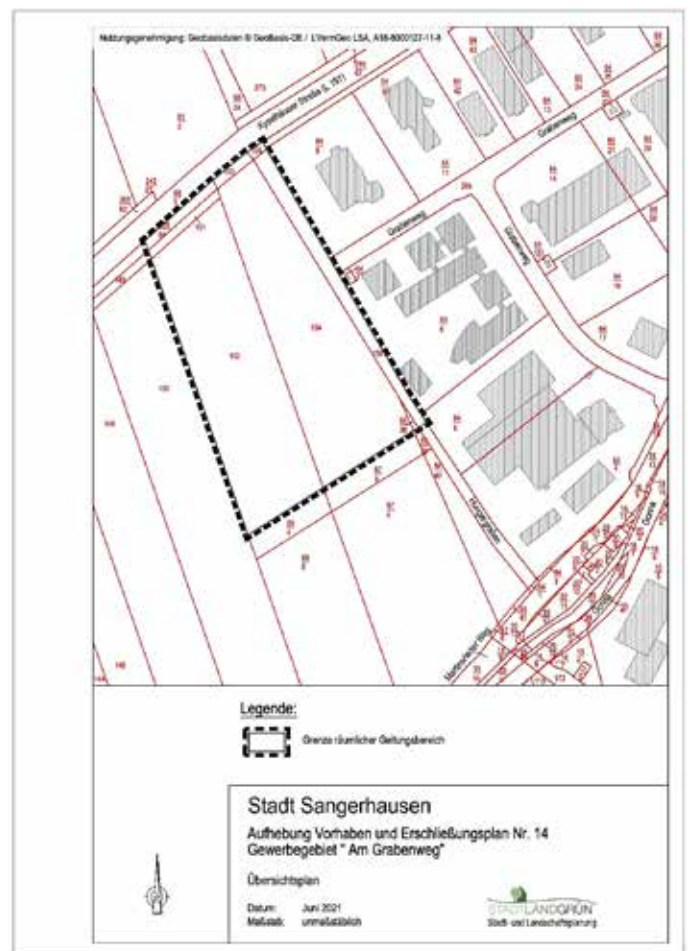
Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtskarte



Öffentliche Auslegung zur Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig werden gemäß § 4 (2) BauGB die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die

durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Anlage 1 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 43 sowie die nach Einschätzung der Stadt Sangerhausen wesentlichen bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen stehen entsprechend den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V. mit dem Gesetz zur Verlängerung des PlanSiG und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021) **vom 28.06.2021 bis zum 17.08.2021** auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter [www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen](http://www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche_Auslegungen) zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können die o. g. Unterlagen während der Dienstzeiten vom

vom 14. Juli 2021 bis zum 17. August 2021

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nur nach Terminvereinbarung eingesehen werden (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V. mit dem Gesetz zur Verlängerung des PlanSiG und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021).

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom Mai 2021 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung
- Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Durchführung einer Eingriffsbilanzierung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Februar 2021 als Anlage 1 der Begründung in Bezug auf das Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten
- Ermittlung und Abschätzung des Vorkommens von streng geschützten Arten (Feldhamster, Brutvogelarten, Zauneidechse) und artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG
- Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Naturschutzbehörde**

Hinweis zum Grün und Ausgleichskonzept:

- Favorisierung einer mehrreihigen Heckenstruktur an der westlichen Geltungsbereichsgrenze und Gehölzpflanzungen/Ansaaten mit ausschließlich gebietseigenem Pflanz- und Saatgut,
- Fortschreibung des Ausgleichskonzeptes, Bilanzierung unter Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt - für Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Hamster) sowie Boden ergänzend auch verbal-argumentativ möglich, Ergebnisübernahme in Umweltbericht

Hinweis Artenschutz/Artenschutzrechtliche Behandlung:

- Geltungsbereich Bestandteil des Siedlungsraumes der lokalen Population des Feldhamsters westlich von SGH
- Zauneidechse und Brutvögel besitzen artenschutzfachliche Relevanz
- Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. Landesverband S/A vom 11.03.2021
- Zustimmung zum grünordnerischen Konzept
- Hinweise bezüglich Anpflanzung der Baumreihe, Entwicklung des mesophilen Grünlandes mit Gehölzinseln im Süden
- Hinweis auf Vorkommen von Zauneidechsen und damit Schaffung von Ersatzhabitaten
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des Umweltberichts ist nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt durchzuführen, ergänzend auch verbal-argumentativ
- bei artenschutzrechtlicher Prüfung Untersuchung der Artengruppen Brutvögel, Zauneidechsen, Feldhamster
- Der BUND steht jeglicher Flächenversiegelung, insbesondere von wertvollen Flächenkomplexen sehr kritisch gegenüber.

Schutzgut Boden, Fläche

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Naturschutzbehörde**

Hinweis zur Begründung Teil B (Umweltbericht):

- Hinweis auf anstehende Böden mit überdurchschnittlich hohen natürlichen Bodenfunktionen
- zu erwartenden Umweltauswirkungen sind schutzgutbezogen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen qualitativ zu beschreiben
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Bodenschutzbehörde**
- im Umweltbericht sind auf Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz einzugehen
- Forderung nach Minimierung der Inanspruchnahme der Ackerfläche
- im Umweltbericht auf Wiederverwendbarkeit des Bodens eingehen
- geschultes Planungsbüro mit bodenkundlicher Baubegleitung beauftragen
- verbal argumentative Ergänzung i.S. Nr. 3.2.1 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgen, mit der die überdurchschnittlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt wird
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 23.02.2021
- keine Bedenken hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
- kein Verfahren der Bodenordnung anhängig
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- keine bergbaulichen Beschränkungen bzw. vom tieferen Untergrund ausgehende Beeinträchtigungen bekannt
- Hinweis, dass die oberflächennah anstehenden Abschwemmungen (vor allem bei Durchfeuchtung) nur eingeschränkte Tragfähigkeit besitzen – Empfehlung Baugrunduntersuchung

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser sowie des vorhandenen Gewässers 2. Ordnung
- **Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – Untere Wasserbehörde:**
- Hinweis, Beschränkung der Flächenversiegelung ist auf ein Minimum

- Bauherrn obliegt allg. Sorgfaltspflicht gem. § 5 WHG
- an östlicher Grenze verläuft ein Gewässer 2. Ordnung, Einhaltung Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- die allg. Rechtsvorschriften mit wassergefährdenden Stoffen der AwSV ist einzuhalten und gem. gesetzlichen Vorgaben bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Gesundheitsamt**
- entsprechend WHG § 8a ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, einschließlich Vermeidung von Verunreinigung des Bodens, Grund- und Oberflächenwasser
- Stellungnahme des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, FB Sangerhausen vom 27.01.2021
- keine Betroffenheit von Gewässern 1. Ordnung sowie wasserwirtschaftlichen Anlagen, die der Unterhaltungspflicht des LHW unterliegen
- Stellungnahme des Wasserverband „Südharz“ vom 23.03.2021
- unter Zustimmung der Unteren Wasserbehörde für die Querung des Gewässers 2. Ordnung ist die trinkwassertechnische Versorgung und abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes möglich

Schutzgut Klima, Luft

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung auf die Erholungseignung und der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Immissionsschutzbehörde**
- Hinweis zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung erfordert eine konkrete Vorhabens- / bzw. Anlagenbeschreibung
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Abfallbehörde**
- es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt geschehen wird
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Gesundheitsamt**
- nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nicht
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Gleichstellungsbeauftragte**
- Beachtung der Barrierefreiheit wird gefordert, besonders unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bzw. Kunden.
- Benennung aktueller Normen und Richtlinien für das barrierefreie Bauen

Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das bestehende Bodendenkmal
- Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 11.03.2021 – **Untere Denkmalschutzbehörde**
- Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale (urgeschichtliches Siedlungsareal),

- Hinweis auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 DenkmSchG
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 24.02.2021
- aus archäologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände
- Hinweis, dass sich der Geltungsbereich im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals befindet (urgeschichtliches Siedlungsareal, dessen genauere Datierung noch nicht möglich ist.
- Die Unterlagen zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen mit Ausnahme der nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen und die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen veröffentlicht.

Stellungnahmen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift (nach erfolgter Terminvereinbarung) oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden.

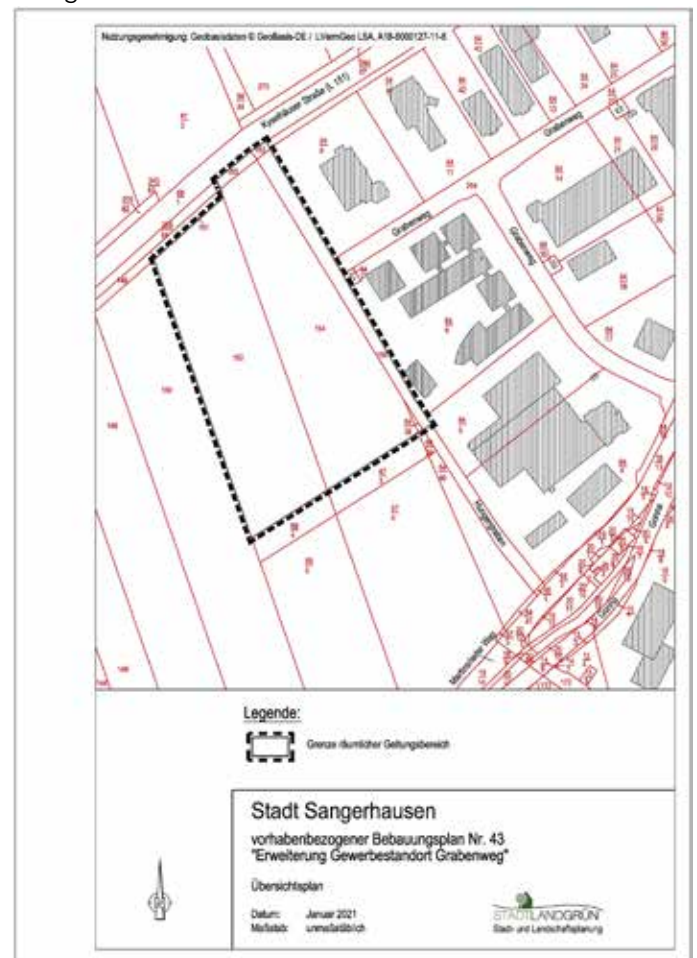
Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Sven Strauß Siegel
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtskarte



Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli

2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 034656 20059

gez. *Stickel*
Verbandsvorsteher

Oberbürgermeister eröffnet 12. Kettensägenkunstwettbewerb

Auch filigran geht mit Kettensäge



Der 12. Kettensägenkunstwettbewerb fand am Wochenende 19./20. Juni in Sangerhausen, vor der Blauen Hütte statt. Insgesamt 27 Künstler, u. a. aus Hessen, Bayern und Thüringen zeigten, dass man eben auch erstaunlicherweise mit Kettensägen nicht nur sehr kreativ, sondern auch sehr filigran arbeiten kann. Im Wettbewerb waren auch 4 Frauen, trotz schwerem Gerät. Veranstalter des jährlich stattfindenden Events war der Volks- und Heimatverein Südharz e. V. Und es ist nicht selbstverständlich: Den Platz für den Wettbewerb stellte auch in diesem Jahr Holger Scholz, Geschäftsführer der Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH zur Verfügung.

gung. Oberbürgermeister Sven Strauß in seiner Eröffnungsrede: „Ich freue mich ganz besonders, die erste Veranstaltung, die seit Monaten in Sangerhausen wieder stattfinden kann, zu eröffnen. Fast ein Jahr haben wir alle auf einen Moment wie diesen gehofft.“

Ein Dank an alle Organisatoren – vor allem aber an Holger Scholz und Günther Müller, Volks- und Heimatverein Südharz.“



Händler sagen Danke!



Am 19. Juni wurden Kunden und Gäste in der Sangerhäuser Innenstadt mit Sonderangeboten und Willkommensüberraschungen begrüßt.

Unter dem Motto „Wir sind zurück“, hatten die meisten Innenstadthändler mit verlängerten Öffnungszeiten bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Händlerschaft wollte sich mit dieser Aktion einfach bei ihren Kundinnen und Kunden bedanken.

„Wir haben wirklich eine schwere Zeit hinter uns. Die Corona-Pandemie mit all ihren Folgen hat uns praktisch in den letzten 18 Monaten lahmgelegt. Da war nicht nur viel Geduld, Durchhaltevermögen und Kreativität gefragt, nein, in dieser Zeit gab es auch etwas, auf das sich die Cityhändler unserer Berg- und Rosenstadt verlassen konnten - ihre treue Kundschaft“, so Marco Dauer, Vorstand Gewerbe-Verein Sangerhausen e. V.



Auch beim Einkaufsbummel: Oberbürgermeister Sven Strauß im Gespräch mit Familie Albrecht-Wolf, Juwelier Otto Wolf.

Mit der Fête de la Musique atmet das Kulturleben wieder auf

Verein Armer Kasten holt Fest der Straßenmusik zurück

Auch wenn es in diesem Jahr keinen französischen Sänger gab, die sommerliche Abendstimmung und ein gewisses französisches Flair lagen trotzdem am 21. Juni an der Marienkirche in der Luft.

Der Liveabend zur *Fête de la Musique* brachte in diesem Jahr die höchste Publikumszahl aller bisherigen Open-Air-Musikfeste zu diesem Anlass in Sangerhausen. Die *Fête de la Musique* hat mit dem Datum ihren festen Platz im internationalen Kulturkalender.

„Es ist bemerkenswert, in welcher rasanten Geschwindigkeit der „Verein Armer Kasten“ die Veranstaltung aus dem Boden gestampft hat.“

Mit der unglaublichen Vorbereitungszeit von nur einer Woche ist es den Mitgliedern des Vereins gelungen, das Kulturleben in unserer Stadt wieder aufatmen zu lassen. Ich freue mich sehr darüber“, so Oberbürgermeister Sven Strauß in seiner Eröffnungsrede.



Die „Barbarossa Pipes and Drums“ spielten zwar in halber Stärke auf ihren Trommeln und Dudelsäcken, das schottische Gänsehautfeeling kam trotzdem auf.

Fast von Tag eins an dabei: Gerald Hauke und Susanne Wolf. Weiter ging der Abend mit dem Elternchor der Musikschule und Gerrard Mahoney. Alle Künstler haben ohne Gage gespielt. Einen kleinen Obolus erwirtschaftete der sprichwörtliche Hut, der rumging.

Grundidee des Festes ist, dass die regionale Musikszene an diesem Tag im öffentlichen Raum honorarfrei auftritt, der Zuschauer kostenfreien Zugang zu allen Konzerten hat, die musikalische Vielfalt, die Spontaneität und den Sommeranfang voller Musik und Klänge zu begehen.



Frank Handrock hat mit Banjo und Mundharmonika die Musikabend eröffnet.



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Lesesommer XXL

**Liebe Kinder und Jugendliche,
macht mit bei unserer Sommerferien-Leseaktion!**



Ihr sucht euch einfach in der Stadtbibliothek zwei Bücher aus und lest diese in den Sommerferien. Zu jedem Buch beantwortet ihr drei Fragen.

Die Schule kann die Teilnahme als besondere Leseleistung berücksichtigen.

Außerdem könnt ihr an einem Quiz teilnehmen und tolle Preise gewinnen, u. a. Kinogutscheine, Zoogutscheine und Büchergutscheine.

Welche Bücher ihr im Garten, im Bad, am Strand oder in der Hängematte lesen könnt? Wir haben einige Lesetipps für euch!

Die Olchis im Land der Indianer von Erhard Dietl

Krötiger als Winnetou! Diesmal reisen die Olchis dank einer Zeitmaschine 400 Jahre in der Zeit zurück nach Nordamerika. Im Land der Indianer hält man die seltsamen Grünlinge für mächtige Wassergeister. Müll, von dem sie sich ja normalerweise ernähren, gibt es hier auch nicht. Doch die Olchis lösen auch dieses Problem und helfen gleichzeitig Mukki, einem kleinen Indianerjungen, bei der Prüfung, die ihn zu einem großen Jungen machen soll.

Ab 6 Jahren

Ritter werden leicht gemacht:

Drachen sind Nichtschwimmer von Vivian French

Sam lebt auf Burg Falterstaub und hat einen Traum: Er möchte ein Ritter werden, edel und verwegen. Doch wie stellt man das an, wie wird man eigentlich Ritter? Als der kleine Drache Godfrey ausbüxt, muss Sam gemeinsam mit seiner Cousine Brunella sein erstes Abenteuer bestehen.

Ab 8 Jahren

Lilous Wundergarten von Sarah Nisse

Lilou entdeckt bei ihrer Oma einen geheimen Garten, in dem die wunderbarsten und schönsten Pflanzen wachsen, die man sich nur vorstellen kann.

Als sich eine Mitschülerin völlig verändert, nachdem sie ein Erdbeertörtchen verputzt hat, beginnt Lilou zu kombinieren. Die Erdbeeren stammten aus Oma Idas seltsamen Garten – was, wenn die Pflanzen von dort magische Wirkungen haben und Oma Ida eine Wundergärtnerin war?

Ab 8 Jahren

Bitte nicht öffnen – Band 1: Bissig! von Charlotte Habersack

„Bitte nicht öffnen!“ steht auf dem geheimnisvollen Päckchen, das Nemo bekommt. Klare Sache: Nemo macht es auf ... Das hätte er besser nicht tun sollen, denn nun hat er einen quicklebendigen, zweieinhalb Meter großen Yeti vor sich stehen und die Kleinstadt, in der er lebt, versinkt mitten im Sommer in Schnee und Eis. Wie Nemo und seine Freunde dieses Problem lösen und gleichzeitig dem Yeti helfen, lest ihr in diesem witzigen Buch!

Ab 8 Jahren

Tom Gates – Band 1: Wo ich bin, ist Chaos von Liz Pichon

Tom ist cool, witzig und frech. Und außerdem sehr erfindungsreich. Ständig hat er Unsinn im Kopf. Darunter haben ganz besonders die Lehrer und seine Schwester Delia zu leiden. Denn irgendwer muss ja ausbaden, was Tom so anstellt. Aber niemand nimmt ihm das wirklich übel, weil Tom nie böse Absichten hat. Manchmal laufen die Dinge nur anders als geplant.

Comic-Roman ab 10 Jahren

Die drei!!! – Geheimnis im Spukhotel von Maja von Vogel

Kim, Franzi und Marie sind „Die drei !!!“. Mutig und clever ermitteln die drei Freundinnen und sind jedem Fall gewachsen.

Die drei !!! übernachten in einem alten Schlosshotel. Doch unheimliche Schritte und andere unerklärliche Phänomene rauben den Detektivinnen den Schlaf. Eine nervenaufreibende Geisterjagd beginnt ...

Ab 10 Jahren

Wir freuen uns auf euch und einen schönen LESSESOMMER XXL!

Die Stadtbibliothek hat zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Eine Terminvereinbarung ist nicht mehr nötig.

In der Zeit vom 26.07. bis zum 06.08.2021 ist die Bibliothek geschlossen!

Wanderausstellung „Literatur im Land“ im Spengler-Museum

Die Ausstellung von der Arbeitsgemeinschaft literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V. stellt die literarische Vielfalt in Deutschland vor. Dabei ist auch Einar Schleaf, der Theaterregisseur, Bühnenbildner, Schriftsteller, Maler und Fotograf aus Sangerhausen berücksichtigt. Der Einar-Schleaf-Arbeitskreis e. V. holt die Ausstellung anlässlich des 20. Todestages nach Sangerhausen.

Herzlich eingeladen wird zur Ausstellungseröffnung am 21. Juli 2021, um 16.00 Uhr ins Spengler-Museum.

Vorher findet um 14.30 Uhr auf dem Friedhof ein Gedenken an Schleafs Grabstätte statt.

Als Begleitveranstaltung zu der Ausstellung lädt der Einar-Schleaf-Arbeitskreis am 18. August, um 16.30 Uhr in den Museumsgarten zu einer Lesung mit Mario Schneider, einem Autor aus Sachsen-Anhalt, ein.

Die Ausstellung ist vom 21. Juli bis zum 29. August 2021 zu sehen.

Sangerhausen hat ein neues majestätisches Doppel und ...

eine elegante hoheitliche Ära geht zu Ende

Am Samstag, 26. Juni fanden bei strahlenden Sonnenschein die Krönungen der Sangerhäuser Rosenmajestäten, zum ersten Mal wieder unter freiem Himmel, auf dem Konzertplatz, in mitten des Europa-Rosariums, statt. Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß begrüßte neben den Majestäten zahlreiche Gäste und vor allem die über 20 Sponsoren, ohne die, die beide Ämter gar nicht möglich wären. Ein Dank ging aber auch an die Gärtnerinnen und Gärtner des Rosariums. Der Rosengarten war bilderbuchmäßig in einem Top-Zustand. An die Gäste gerichtet: „Wir sind ja gar nicht egoistisch, wir teilen unsere Stadt und das Europa-Rosarium gerne mit ihnen. Machen Sie also regen Gebrauch davon“.



Mit einer sehr einfühlsamen und vor allem sehr emotionalen Rede verabschiedete sich die 18. Sangerhäuser Rosenkönigin Tina I. nach insgesamt 3 Dienstjahren in den „wohlverdienten Ruhestand“. Tina war bisher zeitlich die Hoheit, die in den letzten Jahren am längsten im Amt der Rosenkönigin war. Bedingt durch die Coronapandemie hatte sich die Dienstzeit der Königin und der Prinzessin um ein Jahr verlängert. „Drei Jahre sind vorbei - Drei Jahre voller Erfahrungen, Erlebnisse,

Mutausbrüchen und stetiger Weiterentwicklung. Eine Zeit, die für mich nötig und großartig zu gleich war und die ich nicht mehr missen wollen würde für alle Reichtümer dieser Welt“, so Tina in ihrer Abschiedsrede. Sie war es dann auch, die das Amt der nunmehr 19. Rosenkönigin an Angie I. mit den sichtbaren Zeichen Krone, Schärpe und Zepter übergeben hat, nachdem sie ihre am Ende der Rosenköniginnenzeit an den OB zurückgegeben hat.



Apropos Rosenprinzessin: Julia Thomasius, im Bild mit Holger Tapper, saß mit ihrer Familie bis zum Zeitpunkt der Krönung unentdeckt im Publikum.

Die neue Rosenprinzessin, die von einer Jury aus einem Kreis von neun Bewerberinnen ausgewählt worden war, wurde am Samstag dem Publikum vorgestellt. Julia stammt aus Hayn, ist glücklich verheiratet und arbeitet im wahren Leben in ihrem Lieblingsjob als Spa-Managerin

im Hotel Nordmann in Stangerode. Für Rosenprinzessin Julia II., denn von 2018 bis 2019 gab es schon einmal eine Julia, beginnt seit dem letzten Wochenende eine neue, eine manchmal auch anstrengende aber vor allem aufregende Zeit und für sie geht damit gleichzeitig ein Kindheitstraum in Erfüllung.



V. l.: Rosenprinzessin Julia II., Rosenprinzessin Angie I., Bergmann Thomas Wäsche, Tina Schlegel, Matthias Grünberg (Geschäftsführer Rosenstadt Sangerhausen GmbH) und Heiko Lessmann (Marketing Rosenstadt Sangerhausen GmbH)

Veranstaltungsnachlese - Ein Dank an den Pianoanwalt Matthias Ehspanner, an die Band TastyJam, an den Hettstedter Fanfarenzug und an Moderator Holger Tapper.



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**
Sitz: Mühlenerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigung Pölsfeld
Verfahrens- Nr.: 611- 46 MSH 235
VORLÄUFIGE ANORDNUNG
vom 18.06.2021

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergemeinschaft Pölsfeld, insbesondere notwendige Gewässerbaumaßnahmen wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 12.11.2018) bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1-2)

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche		Nr. d. Maßnahme
			lt. Anordnung (in m²)	vorübergehender Entzug (in m²)	
			dauerhafter Entzug (in m²)		
Pölsfeld	3	79		27	G01
Pölsfeld	3	76	441	247	G01
Pölsfeld	3	337/77	772	1274	G01
Pölsfeld	3	109	126		G01
Pölsfeld	3	111	25		G01
Pölsfeld	3	403	444		G01
Pölsfeld	3	404	120		G01
Pölsfeld	3	70/1	9		G01
Pölsfeld	3	364/89	38		G01
Pölsfeld	3	63	34	263	G01
Pölsfeld	3	68	186	886	G01
Pölsfeld	3	82/1		39	G01
Pölsfeld	3	383/83	14	90	G01
Pölsfeld	3	38	35		G01
Pölsfeld	3	84	23	115	G01
Pölsfeld	3	36	12	28	G02

Pölsfeld	3	67	120	2	G02
Pölsfeld	3	66	448	37	G02
Pölsfeld	4	394/32	119	156	G02
Pölsfeld	4	13	575	295	G02
Pölsfeld	4	465	9		G02
Pölsfeld	4	367/1	36	23	G02
Pölsfeld	3	37	114	32	G02
Pölsfeld	4	14	45	19	G02
Pölsfeld	4	505	12		G02
Pölsfeld	4	388/17	1076	556	G02
Pölsfeld	3	64	54	236	G02
Pölsfeld	3	65	52	44	G02
Pölsfeld	4	47/1	34	533	G03
Pölsfeld	4	394/32	127	480	G03
Pölsfeld	4	465	1856	282	G03
Pölsfeld	4	395/33	174	308	G03
Pölsfeld	4	48		26	G03
Pölsfeld	4	34/2	75	319	G03
Pölsfeld	4	398/53	16		G03
Pölsfeld	2	501/202	718	39	G08
Pölsfeld	2	199/2	700	310	G08
Pölsfeld	2	504/203	108	180	G08
Pölsfeld	2	406/207		43	G08
Pölsfeld	2	407/207		5	G08
Pölsfeld	2	324/1	91	35	G08
Pölsfeld	2	279	226	29	G08
Pölsfeld	3	381/49	502	382	G10
Pölsfeld	3	50/2		43	G10
Pölsfeld	3	48		22	G10
Pölsfeld	3	47		170	G10
Pölsfeld	3	45/1		315	G10
Pölsfeld	3	44/1		388	G10
Pölsfeld	3	23/1		379	G10
Pölsfeld	3	26		25	G10
Pölsfeld	3	28/1		23	G10
Pölsfeld	3	367/34		598	G10

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft Pölsfeld – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Matthias Knauer, ab **15.08.2021** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

einer umgehenden Realisierung der Maßnahmen erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschaftler besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 01.09.2021 beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße mit Anlagen in der Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt und in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneueordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld (FL) zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Lüs



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://isaurl.de/alff-suedsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserleitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Riested/Pölsfeld – Erosions- und Überflutungsvorsorge und -Schutz“ - in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz i.V.m. dem Standortlichen Gutachten und dem daraus entwickelten Wege- und Gewässerplan.

Der Wege- und Gewässerplan sieht unter anderem vor, in den landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünstreifen, Querriegel und dauerhaftes Grünland durch Umnutzung von Ackerland zu Grünland als Sedimentationsfallen anzulegen, Retentionsräume zu schaffen und neue Grabensysteme anzulegen, um die Erosionsgefahr von den landwirtschaftlichen Flächen und die Überflutungsgefahr für die Ortslage möglichst zu verringern bzw. zu verhindern.

Mit der Ausführungsplanung und Realisierung der Maßnahmen G01, G02, G03, G08, G10 und G11 soll zum 15.08.2021 begonnen werden.

Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlagen benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbau-maßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt – Rd.Erl. des MLU vom 10.07.2015) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosionsschutzwirkung und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Gewässerbaumaßnahmen baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegenden unzureichenden Erosions- und Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.06.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für 2021 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Wipper-Weida“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
Findet im Erhebungszeitraum ein Eigentümerwechsel statt, ist der jeweilige Eigentümer auch Umlageschuldner. Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben, wobei dem Veräußerer der angebrochene Monat voll zugerechnet wird. Die anteilige Schuldnerschaft gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.
Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind dann nicht zu ermitteln, wenn sie unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Einwohnermeldeauskunft und/oder einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden können. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.
- (3) Von der Erhebung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7**Beitragsätze**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar und der jährliche Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“:

- Für das Kalenderjahr 2021 beträgt der
- Flächenbeitragsatz 9,601867 €/ha und
 - Erschwernisbeitragsatz 1,580749 €/Einwohner

§ 8**Umlageverteilung**

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (= zusätzliche Flächenumlage), im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a**Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“**

- (1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 9,601867 €/ha.
- b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden 0,464688 €/ha erhoben.
- c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenumlagesatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für die Flächenumlage von insgesamt 10,066555 €/ha ergibt.

(2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 10,506495 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 3.463,42 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von ha 329,6456 ha geteilt wurde.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12**Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und Kapitel 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.
- (2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sangerhausen, 17.06.2021



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.06.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für 2021 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Helme“ von diesem herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Helme“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Helme“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4**Umlagepflicht**

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Helme“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
Findet im Erhebungszeitraum ein Eigentümerwechsel statt, ist der jeweilige Eigentümer auch Umlageschuldner. Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben, wobei dem Veräußerer der angebrochene Monat voll zugerechnet wird. Die anteilige Schuldnerschaft gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.
Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind dann nicht zu ermitteln, wenn sie unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Einwohnermeldeauskunft und/oder einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden können. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Helme“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.
- (3) Von der Erhebung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7**Beitragsätze**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar und der jährliche Erschwerungsbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Helme“.

Für das Kalenderjahr 2021 beträgt der

- Flächenbeitragsatz 10,024608 €/ha und
- Erschwerungsbeitragsatz 1,379299 €/Einwohner

§ 8**Umlageverteilung**

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (= zusätzliche Flächenumlage), im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a**Umlagesätze Unterhaltungsverband „Helme“**

- (1) a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 10,024608 €/ha.
b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden 1,448664 €/ha erhoben.
c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenumlagesatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für die Flächenumlage von insgesamt 11,473272 €/ha ergibt.
- (2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Helme“ in Höhe von 18,181397 €/ha ermittelt, indem der Erschwerungsbeitrag von insgesamt 32.990,08 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Helme“ von 1.814,4964 ha geteilt wurde.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und Kapitel 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.
- (2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sangerhausen, 17.06.2021


 Sven Strauß
 Oberbürgermeister



Termine und Informationen



Gemeinsam mit Abstand lernen

Wann haben Sie das letzte Mal neue Kontakte geknüpft oder schön geplaudert, gelacht und interessante Dinge gelernt? Warten Sie nicht auf das Ende der Kontaktbeschränkungen, sondern nutzen Sie die digitalen Möglichkeiten Ihrer Volkshochschule, um endlich wieder Gleichgesinnte zu treffen. Klar, Sie können sich auch ein Lehrvideo auf youtube anschauen und ganz allein zu Hause, das neu Erlernte ausprobieren, aber macht Lernen gemeinsam nicht viel mehr Spaß? In den Online-Kursen der KVHS e. V. können Sie all das und müssen Ihr Zuhause nicht einmal verlassen. So schützen Sie sich und Andere und können trotzdem im Austausch miteinander etwas Neues lernen, diskutieren und ins Gespräch kommen.

Besuchen Sie unsere Internetseite www.vhs-msh.de und finden den passenden Kurs.

Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang: 09.30 - 19.00 Uhr
Stadteingang: 10:00 – 17:00 Uhr

Gastronomie im Europa-Rosarium

Die Parkgastronomie am Haupteingang ist täglich 10:00 – 18:00 Uhr geöffnet. Das RosenCafé bleibt weiterhin geschlossen.

Tel. 03464 5898-10

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag – Freitag 10:00 – 15:00 Uhr

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17

06526 Sangerhausen

Ab Juli Samstag & Sonntag geöffnet, Führungszeiten finden Sie online unter www.roehrig-schacht.de

Anmeldung unbedingt erforderlich!

Tel. 03464 587816 (Mo. – Fr. von 10.00 – 15.00 Uhr)

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Bergmannsklause:

geschlossen

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33

Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

13.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)

Für Gruppen besteht nach Voranmeldung wochentags auch vor 13.00 Uhr die Möglichkeit, das Museum zu besichtigen.

Stadtbibliothek

Kaltenborner Weg 10

Tel.: 03464 565-450

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

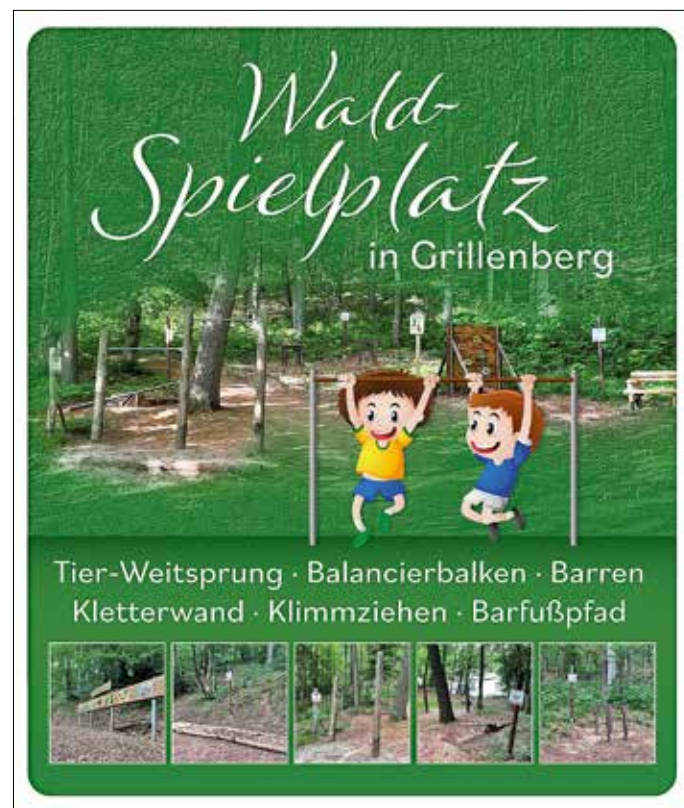
(Änderungen vorbehalten)

Aus den Ortschaften

Ortschaft Grillenberg

Trimm-Dich-Pfad auf dem Waldspielplatz eröffnet

Mit Stargast Paula in einen tollen Nachmittag - Eule erobert Herzen im Sturm



Endlich war es so weit, der in den letzten Monaten mit der Erneuerung der Sportgeräte des Trimm-Dich-Pfad errichtete Waldspielplatz wurde am Samstag, 19. Juni bei herrlichen Sonnenschein mit vielen Kindern, Eltern, Mitglieder des Ortschaftsrates, Vereinen und Gästen offiziell eröffnet. Ortsbürgermeister, Volker Kinne dankte in seiner Begrüßung den Organisatoren und fleißigen Helfern für ihr besonderes Engagement für den Ort.

Mit diesem erweiterten Teil der Sport- und Spielgeräte und des Waldspielplatzes hinter dem Bad und hinter dem Schlossteich wird das Angebot für unsere Kinder, Einwohner und Gäste um eine Attraktion in unserem Erholungsort noch vielfältiger. Zu den vielen Spielangeboten für die Kinder gab es mit dem Falkner Michael Rückrieme und seinem Uhu „Paula“ und Trophäen unserer Tier- und Vogelwelt viele Informationen für die Kinder. Groß und Klein lauschten aufmerksam seinen Ausführungen zur Eule „Paula“ und den ausgestellten Tieren. Keine der vielen Fragen der Kinder und Erwachsenen blieb unbeantwortet. Für alle waren es interessante Einblicke in unsere heimische Tier- und Vogelwelt. Nicht nur die Kinder, auch die Erwachsenen haben dabei viel Neues erfahren. Dafür nochmals ein besonderer Dank an Herrn Rückrieme. Für Essen und Trinken, besonders an diesem heißen Tag, hatten Mitglieder aus den Vereinen mit Grillen, Kaffee und Kuchen und vielen alkoholfreien Getränken gesorgt. Es war für alle Beteiligten ein schöner sommerlicher Nachmittag.

Ortschaft Wettelrode

Nachruf



Die Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr Wettelrode trauern um ihren verstorbenen Kameraden

Gerald Jungk

Kamerad Jungk war seit 1979 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wettelrode.

In den Jahren 1991 – 2008 lenkte und leitete er die Geschicke der Wehr als Wehrleiter.

Wir danken ihm für seine jahrelange engagierte Tätigkeit. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt besonders seiner Ehefrau und seinem Sohn.

Sven Strauß Thomas Klaube Marko Manhardt
 Oberbürgermeister Stadtwehrleiter Ortswehrleiter

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 3. August 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 21. Juli 2021, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 26. Juli 2021, 9.00 Uhr



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt **günstig drucken**
 online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Ortschaft Wippra

Freibad Wippra/Harz



Wir laden ein zur 89. Badesaison, die in diesem Jahr corona-bedingt erst im Juni gestartet ist.

Öffnungszeiten bis 31.08.2021

(eine Öffnung bis Mitte September 2021 ist möglich)

Montag bis Freitag 14.00 - 19.00 Uhr

Samstag/Sonntag 11.00 - 19.00 Uhr

In den Sommerferien vom 22.07. - 31.08.2021

Montag bis Sonntag 11.00 - 19.00 Uhr

Bei schlechtem Wetter ist eine vorzeitige Schließung möglich.

Unsere Mitarbeiter freuen sich auf zahlreiche kleine und große Badegäste.

So wie in den vergangenen Jahren wurden auch in diesem Jahr bauliche Verbesserungen durchgeführt; wie die Dacherneuerung Sozialtrakt, Anschluss ans öffentliche Abwassernetz, und der Stellplatz für PKW konnte erweitert werden.

Die umfangreiche Sanierung unseres Freibades begann im Jahre 2016 mit dem Einbau des neuen Beckens für Schwimmer und Nichtschwimmer. Unsere kleinen Badegäste können sich im Planschbecken wohlfühlen.

Eine große Liegewiese, viele Sitzflächen und die Möglichkeiten für Volleyball, Basketball und Tischtennis lassen keine Langeweile aufkommen.

Durchführbar wurde dies alles durch das Förderprogramm LEADER, Spenden und materielle Hilfe von Firmen und Bürgern aus Wippra und Umgebung.

Federführend dabei sind die Mitglieder des Fördervereins Freibad und Heimatpflege Wippra/Harz e. V.



Zur Geschichte unseres Freibades: Es wurde im Jahre 1932 feierlich mit Blasmusik und wassersportlichen Schauführungen eröffnet.

Der Förderer des Gedankens, in Wippra ein Schwimmbad zu bauen, war die Gemeinde mit ihrem damaligen Bürgermeister Otto Schwalbe.

Auch die Bevölkerung hat die Bedeutung dieser Einrichtung erkannt, und durch Spenden den Bau möglich gemacht.

Der damaligen Sanitäts-Rat Dr. Fritz Waldschmidt hat durch eine Stiftung von 5.000 Mark den Grundstock für das Bad gelegt, der Harzklub Zweigverein Wippra e. V. stellte 1.500 Mark zur Verfügung.

Viele Generationen aus Wippra und Umgebung - Einwohner, Sommerfrischler, FDGB-Urlauber, Schulklassen und Kinder aus den Betriebsferienlagern besuchten unser Freibad und lernten hier Schwimmen. Prominentester Badegast war vom ersten Tag an bis ins hohe Alter der Chronist Dr. Hermann Schotte, im Frühsommer war er der erste, und im Herbst der letzte Badegast.

Auch in diesem Jahr wird ein B A D F E S T vorbereitet. Schon heute wird zum So., 1. August 2021, eingeladen.

JETZT KOSTENFREI

HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

📄 Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter marketingmission.de/mutmacher



Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 90. Verbandsversammlung am 04.06.2021 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Wahl eines hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers (m/w/d) - Beschluss-Nr.: 1-90/2021

Sangerhausen, 07.06.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 91. Verbandsversammlung am 18.06.2021 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vereinbarung Aufgabenübertragung Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Breitenstein - Beschluss-Nr.: 1-91/2021
- Beschluss über eine Kreditumschuldung - Beschluss-Nr.: 2-91/2021

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vergabe einer Bauleistung (ON Wallhausen) - Beschluss-Nr.: 3-91/2021
- Beschluss über die Vergabe Polymere zur Schlammwässerung - Beschluss-Nr.: 4-91/2021

Sangerhausen, 21.06.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Termine für Senioren

Kreisverband Sangerhausen e. V. (AWO)



Veranstaltungen des AWO Kreisverbandes Mansfeld-Südharz

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus

Oberröblinger Str. 1a,

06.07.2021
13.30 Uhr Bastelgruppentreff, Interessierte sind herzlich willkommen!

07.07.2021
09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler beginnen ihr Spiel

09.07.2021
8.30 Uhr Die Tanzgruppe trifft sich im BGZ

Blutspende

12.07.2021
15.30 Uhr - 19.00 Uhr
13.07.2021
13.30 Uhr Bastelgruppentreff

14.07.2021
09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Die Karten sind gemischt, auch Brettspiele locken zum Spiel

16.07.2021
8.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

20.07.2021
13.30 Uhr Die Bastelgruppe trifft sich bei Kaffee und Kuchen

21.07.2021
09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Die Karten sind gemischt, Spielenachmittag

27.07.2021
13.30 Uhr Bastelnachmittag mit Doris

28.07.2021
09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Die Karten sind gemischt, Spielenachmittag

30.07.2021
8.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

Begegnungsstätte Lindenstraße

07.07.2021
14.00 Uhr Gemütlicher Kaffeenachmittag

14.07.2021
14.00 Uhr Kaffeeplausch und Bingo Spiel mit Monika

21.07.2021
14.00 Uhr Heute treffen wir uns wieder zum gemütlichen Kaffeenachmittag mit Monika

28.07.2021
14.00 Uhr Gemütlicher Nachmittag bei Kaffee und Kuchen